

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte für die im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen2

2. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 20257

3. Bekanntmachung

Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.01.2025.....9

4. Bekanntmachung

Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.01.2025.....13

5. Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.01.2025.....17

6. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung.....22

AB_250124.DOCX

1. Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte für die im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 101, während der Dienststunden:

Montag – Freitag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch	:
	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

kostenlos ausgegeben werden. Nach einer persönlichen Registrierung können die Wahlvorschläge auch über die Parteienkomponente des Votemanagers der Firma vote iT GmbH unter dem Link www.votemanager.de/parteienkomponente hergestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 443-448) und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 2024 (MBI. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 32 vom 10.10.2024 Seite 963-980) finden die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025 statt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreter*innenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

1) Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines*r Bewerber*in als Ersatzbewerber*in für eine*n andere*n Bewerber*in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter*in für eine Vertreter*innenversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 sind die Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung und die Bewerber*innen ab dem 1. September 2024, die Bewerber*innen für die

Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreter*innenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreter*innenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des*r Bewerbers*in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der/die Leiter*in der Versammlung und zwei von diesem*r bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des*r Bewerbers*in; bei Beamt*innen und Arbeitnehmern*innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner*in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerber*innen handelt, von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die*der Kandidat*in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber*in benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern*innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen, Wohnort und E-Mail-Adresse des*r vorzuschlagenden Bewerbers*in anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des*r Unterzeichners*in sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von dem/von der Unterzeichner*in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber*in ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des*r Bewerbers*in nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.
- Sofern sich Beamte*innen oder Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein*e Bewerber*in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber*in für eine*n im Wahlbezirk oder für eine*n auf einer Reserveliste aufgestellte*n Bewerber*in sein soll.

3.3 Soll ein*e Bewerber*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber*in für einen im Wahlbezirk oder für eine*n auf der Reserveliste aufgestellten andere*n Bewerber*in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des*r zu ersetzenden Bewerbers*in;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber*in aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von

mindestens

39

¹Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber*innen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte sind spätestens bis

zum 17.07.2025, 18.00 Uhr, 59. Tag vor der Wahl (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

¹ 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahr 2025 vom
hingewiesen (siehe Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 20/24 vom 18.12.2024).

16.12.2024

wird

Ort, Datum

Schwerte, 07.01.2025

**Der 1. Beigeordnete
als Wahlleiter**

Kenan Yildiz

2. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

☒ die Gemeinde ☐

Stadt Schwerte

wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

im Bürgersaal des Rathauses I (barrierefrei), Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025, spätestens

am **7. Februar 2025 bis**

Uhrzeit

13:00 Uhr

Uhr, bei der Gemeindebehörde

Stadt Schwerte, Rathaus I, Bürgersaal (barrierefrei), Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

144 Unna I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die

- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. Februar 2025, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - Umschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von
unentgeltlich befördert.

der Deutschen Post AG

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Schwerte, 20.01.2025

Die Gemeindebehörde Der Bürgermeister Dimitrios Axourgos

3. Bekanntmachung

Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.01.2025

In seiner Sitzung am 20.11.2024 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte mit seiner Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte werden – in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Stadtteil Schwerte-Mitte an der Schützenstraße/Ecke Lohbachstraße, unmittelbar südöstlich angrenzend an den Kreisverkehr geschaffen. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 12 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der wohnbaulichen Entwicklung im betreffenden Bereich ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern, dieser stellt die betreffenden Flächen größtenteils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und in kleinerem Umfang als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Offenlage zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet unter [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#) im Zeitraum vom **03.02.2025 bis einschl. 07.03.2025**. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Schwerte einzusehen.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen im o. g. Zeitraum im Planungsamt, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte während folgender Zeiten einsehbar:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme kann unter der Rufnummer 02304/104-637 vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung und Umweltbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte

In der Begründung und dem Umweltbericht werden das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die Auswirkungen der Planung auf diese sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Darüber hinaus wird der Bereich Eingriffsregelung behandelt.

Die Grundlagen dafür stellen die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen dar.

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.02.2024 bis einschl. 22.03.2024

1. Stadtentwässerung Schwerte GmbH vom 22.03.2024

- Themen: Überschwemmungsgebiet
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Mensch, Boden, Wasser

2. Kreis Unna – Bauen und Planen vom 27.03.2024

- Themen: Artenschutz, Lärm, Altlasten, Grundwasseruntersuchungen, Überschwemmungsgebiet
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser

3. Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 30.04.2024

- Themen: Hinweis auf Wasserschutzzone, Überschwemmungsgebiet, Grundwasser
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Boden, Wasser, Mensch

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.02.2024 bis einschl. 22.03.2024

- Themen: Baumbestand, Entwässerung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Pflanzen, Boden, Menschen, Wasser

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61 20 02/15
Schwerte, 15.01.2025
Der Bürgermeister

gez. Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte vom 15.01.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

61 20 02/15
Schwerte, 15.01.2025

gez. Axourgos
Bürgermeister

4. Bekanntmachung

Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.01.2025

In seiner Sitzung am 20.11.2024 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte mit seiner Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte werden – in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 203 „Wohnbebauung Untere Wülfe“ – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung in Wandhofen geschaffen. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans ist dem beigelegten Übersichtsplan auf Seite 16 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der wohnbaulichen Entwicklung im betreffenden Bereich ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern, dieser stellt die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Die Offenlage zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet unter [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#) im Zeitraum vom **03.02.2025 bis einschl. 07.03.2025**. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Schwerte einzusehen.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen im o. g. Zeitraum im Planungsamt, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte während folgender Zeiten einsehbar:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme kann unter der Rufnummer 02304/104-638 vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung und Umweltbericht zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Boden / Altlasten und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Darüber hinaus wird der Bereich Eingriffsregelung behandelt.

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.04.2024 bis einschl. 24.05.2024

Kreis Unna – Bauen und Planen vom 14.05.2024

- Themen: Artenschutz, Altlasten, Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61 20 02/16
Schwerte, 15.01.2025
Der Bürgermeister

gez. Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte vom 15.01.2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

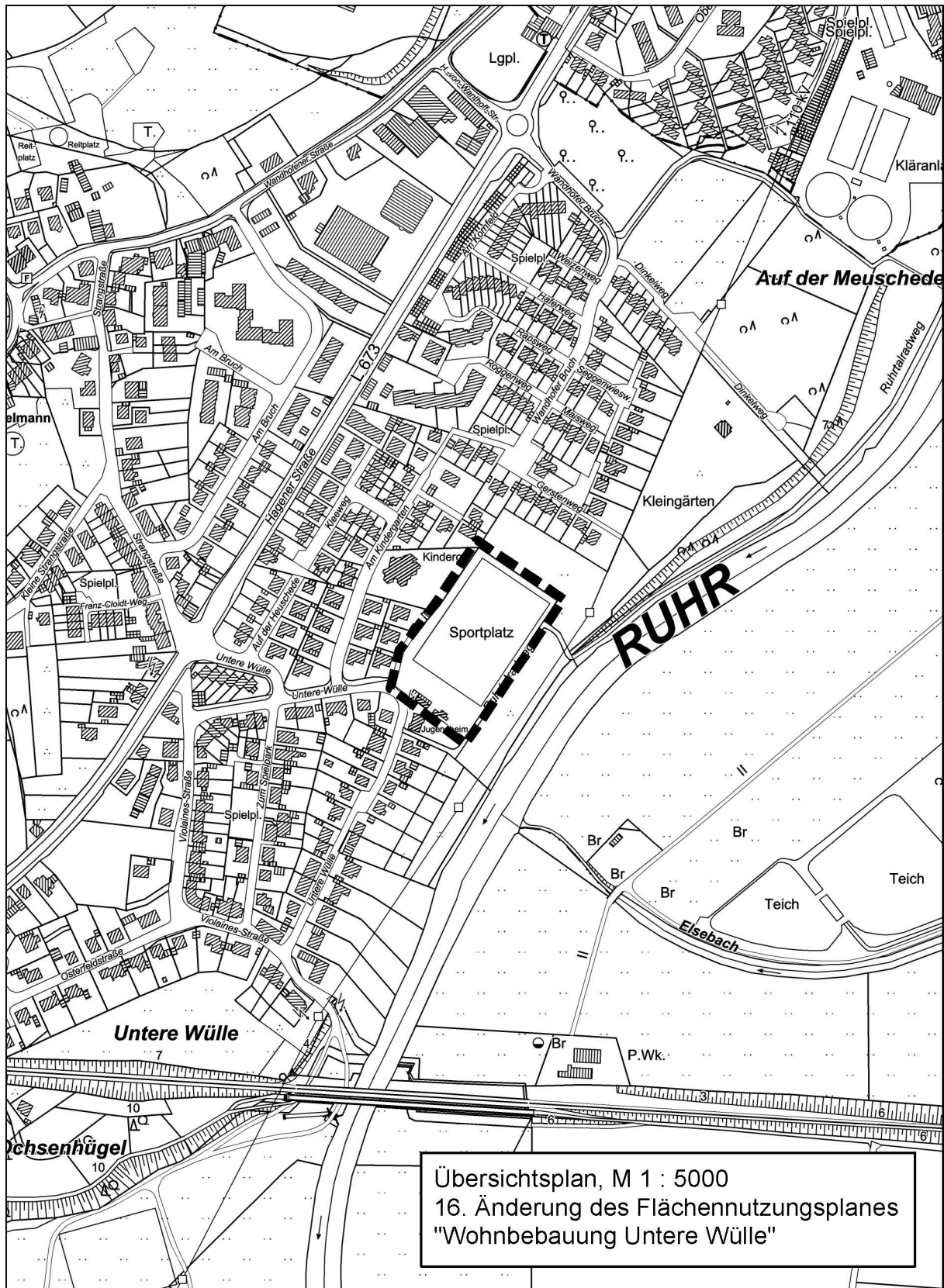
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

61 20 02/16
Schwerte, 15.01.2025

gez. Axourgos
Bürgermeister



5. Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.01.2025

In seiner Sitzung am 20.11.2024 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen, der in Anlage 2 dieser Vorlage dargestellte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" der Stadt Schwerte ist mit seiner Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Beabsichtigt ist die Errichtung von insgesamt 14 öffentlich geförderten Miet-Reihenhäusern auf dem Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 17, Flurstück 806. Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" ist dem beigegefügteten Übersichtsplan auf Seite 21 zu entnehmen. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Wohnbebauung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" erforderlich.

Die Offenlage zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet unter [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#) im Zeitraum vom **03.02.2025 bis einschl. 07.03.2025**. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Schwerte einzusehen.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen im o. g. Zeitraum im Planungsamt, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte während folgender Zeiten einsehbar:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme kann unter der Rufnummer 02304/104-637 vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" der Stadt Schwerte

In der Begründung und dem Umweltbericht werden das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die Auswirkungen der Planung auf diese sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Darüber hinaus werden die Bereiche Eingriffsregelung, Immissionsschutz, Entwässerung sowie der Umgang mit Altlasten behandelt.

Die Grundlagen dafür stellen die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen dar.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" der Stadt Schwerte:

1. Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" in Schwerte, Uwedo, Dortmund, Juli 2023

- Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben, Beschreibung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere und Pflanzen

2. Verkehrsplanerische Stellungnahme – Wohnbebauung Messingstraße in Schwerte, Planersocietät, Dortmund, August 2023

- Themen: Prognose der durch das Vorhaben erzeugten Zusatzverkehre, Aussagen zur prognostizierten Verkehrsbelastung sowie zur Anbindeung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Mensch

3. Fachbeitrag Schallschutz zum Bebauungsplan Nr. 204 „Wohnbebauung Messingstraße“, RP Schalltechnik, Osnabrück, Juli 2024

- Themen: Untersuchung der schalltechnischen Auswirkungen der in unmittelbarer Nachbarschaft des Grundstücks verlaufenden Schienenstrecke auf das Plangebiet, Erarbeitung von entsprechenden Schallschutzfestsetzungen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Mensch

4. Geotechnischer Bericht zur orientierenden Baugrundbewertung, Baulanderschließung – Bebauungsplan Nr. 204 Messingstraße, GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Münster, August 2023

- Themen: orientierende Untersuchungen des Untergrundes im Hinblick auf die Baugrund- und Versickerungsverhältnisse, Bewertung der Böden hinsichtlich Bodenklassifizierung, Bebaubarkeit, Anlage von Verkehrsflächen, möglicher Wiederverwertung von Aushub und Versickerungsmöglichkeiten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Fläche, Wasser

5. Gutachterliche Stellungnahme Nr. 1 zur Altlastenbewertung, Baulanderschließung – Bebauungsplan Nr. 204 Messingstraße, GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Münster, Oktober 2024

- Themen: Nachuntersuchungen hinsichtlich der stofflichen Verwertung anfallender Böden des Bodenaushubs gem. der seit 01.08.2023 gültigen Ersatzbaustoffverordnung (EBV), Gefährdungsabschätzungen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Mensch

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.05.24 bis einschl. 14.06.24

1. Kreis Unna, Bauen und Planen, 60.4 Planung und Wohnungswesen vom 12.06.2024

- Themen: Eingriffsregelung, Bodenaltlasten, Wasserschutzzone, Entwässerung, Lärmimmissionen, geschützter Landschaftsbestandteil, Klimaschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima

2. Stadtentwässerung Schwerte GmbH vom 12.06.2024

- Themen: Umgang mit Niederschlagswasser, Entwässerung, Wasserschutzzone, Überflutungsnachweis
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Wasser, Boden, Mensch

5. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 08.07.2024

- Themen: Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Menschen

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 16.05.2024 bis einschl. 07.06.2024

- Themen: Entwässerung, Starkregenereignisse, Anpassung an den Klimawandel
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Boden, Wasser, Klima, Menschen

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61 26 03/204
Schwerte, 15.01.2025
Der Bürgermeister

gez. Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" der Stadt Schwerte vom 15.01.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

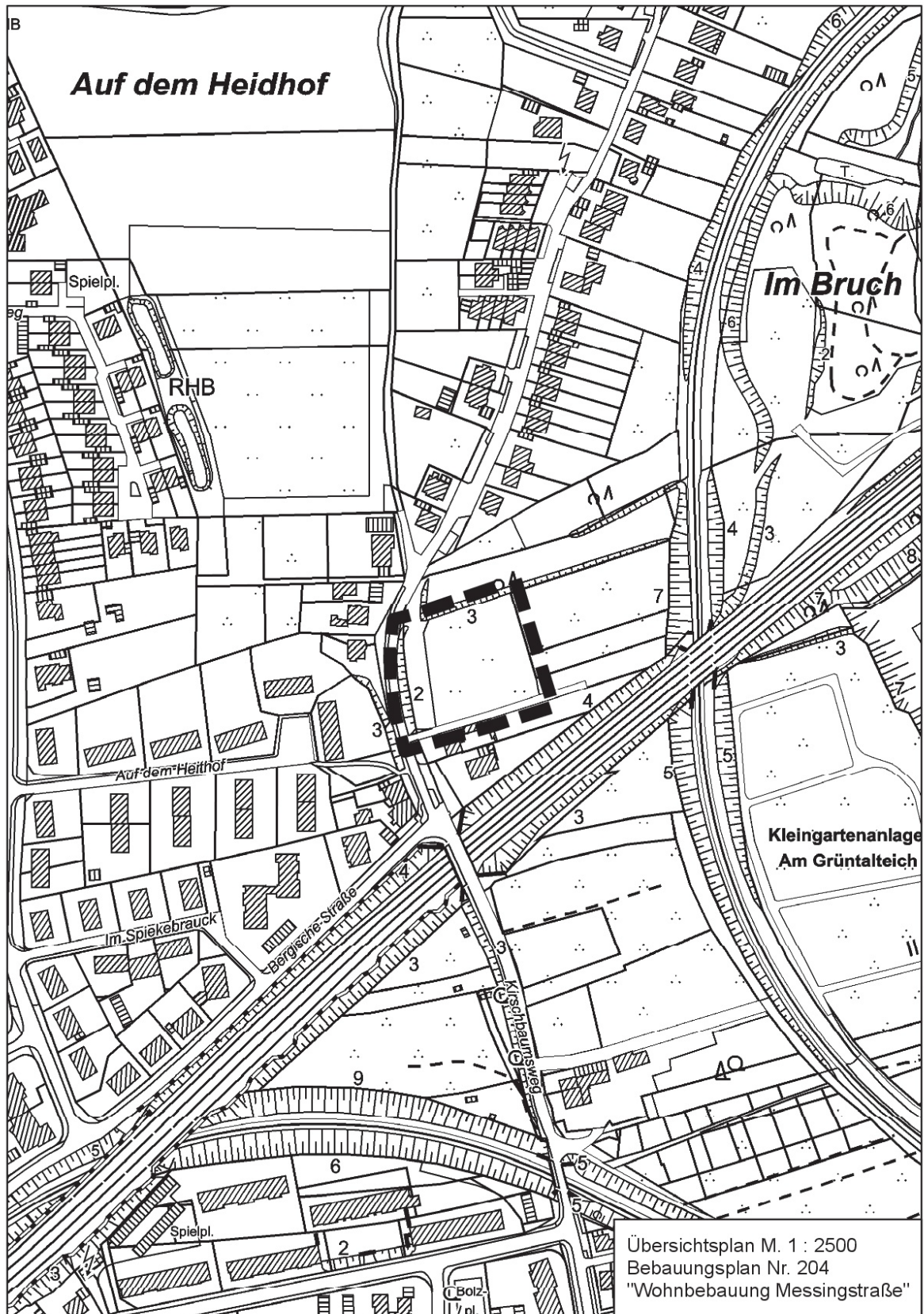
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

61 26 03/204
Schwerte, 15.01.2025

gez. Axourgos
Bürgermeister



6. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Gesan Mohamad, letzte bekannte Anschrift in Syrien, aktueller Aufenthalt Syrien oder Irak, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 105 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Auskunftsersuchen 50-21-03 UV 0859 vom 08.01.2025**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr nach Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 08.01.2025

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Sozialamt
Im Auftrag

gez. Flormann

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel



Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

